

Sitzungsvorlage

öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0673/2023
Fachbereich:	2 - Finanzen und Beteiligungen
Erstellt von:	Alexander Höring
Datum:	30.08.2023

Betreff:

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2022

Beratungsfolge:		
26.09.2023	Rat der Stadt Olfen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zur größenabhängigen Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 116 a Gemeindeordnung (GO NRW) vorliegen.

Sachverhalt:

§ 116 GO NRW bestimmt die Pflicht der Gemeinde zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes. § 116 a GO NRW regelt die Befreiungstatbestände. Danach besteht die Möglichkeit einer größenabhängigen Befreiung von dieser Verpflichtung. Diese Rechtsnorm definiert drei Tatbestandsvoraussetzungen, von denen mindestens 2 erfüllt sein müssen, um von dieser Befreiungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Voraussetzung aus Ziffer 1

Bilanzsummen – jeweils zum Stichtag 31.12.2022 müssen < 1.500.000.000 Euro sein.

Stadt Olfen	161.739.351 Euro
Netzgesellschaft Stadt Olfen GmbH	73.000 Euro
Gemeinnütziges Seniorenzentrum St. Vitus-Stift Olfen gGmbH	8.432.745 Euro
Summe der Bilanzsummen zum 31.12.2022	170.245.096 Euro

Feststellung: Die Voraussetzung aus Ziffer 1 ist erfüllt!

Voraussetzung aus Ziffer 2

Das Verhältnis der ordentlichen Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche zu den ordentlichen Erträgen der Stadt Olfen muss < 50 % sein.

Stadt Olfen	36.068.042 Euro
Netzgesellschaft Stadt Olfen GmbH	5.000 Euro
Gemeinnütziges Seniorenzentrum St. Vitus-Stift Olfen gGmbH	5.551.800 Euro
Verhältnis der ordentlichen Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche zur Summe der ordentlichen Erträge der Stadt Olfen im Jahr 2022	15,40 %

Feststellung: Die Voraussetzung aus Ziffer 2 ist erfüllt.

Voraussetzung aus Ziffer 3

Die Bilanzsummen der verselbständigten Aufgabenbereiche machen insgesamt weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Stadt Olfen	161.739.351 Euro
Netzgesellschaft Stadt Olfen GmbH	73.000 Euro
Gemeinnütziges Seniorenzentrum St. Vitus-Stift Olfen gGmbH	8.432.745 Euro
Verhältnis der Bilanzsummen der verselbständigten Aufgabenbereiche zur Bilanzsumme der Stadt Olfen zum 31.12.2022	5,26 %

Feststellung: Die Voraussetzung aus Ziffer 3 ist erfüllt.

Es liegen somit alle Voraussetzungen für eine Befreiung nach 116 a GO NRW vor.

Hinweis

Die aufgeführten Zahlenwerte stammen aus den aufgestellten, aber teilweise noch nicht festgestellten Jahresabschlüssen der jeweiligen Einheiten. Dementsprechend handelt es sich um vorläufige Werte. Aufgrund des sehr großen Abstandes zu den maßgeblichen Größen kann davon ausgegangen werden, dass selbst dann, wenn es noch zu Änderungen kommen sollte, die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind.

Mitgezeichnet von: